

Anonymisierte Fassung

Vorabentscheidungsersuchen +
Berichtigungsbeschluss

C-905/19 – 1

Rechtssache C-905/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Verwaltungsgericht Darmstadt (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. November 2019

Kläger:

EP

Beklagter:

Kreis Groß-Gerau

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. 1136830	
Luxemburg, den 12. 12. 2019	Der Kanzler, im Auftrag
Fax/E-mail: [Handwritten Signature]	Maria Krausenböck Verwaltungsrätin
eingegangen am: 11. 12. 19	

+ Berichtigungsbeschluss
Eingang: 13. 12. 19

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn EP,

[OMISSIS] Riedstadt,

[OMISSIS]

– Klägers –,

[OMISSIS]

gegen



den Kreis Groß-Gerau, [OMISSIS]

– Beklagter –,

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt [OMISSIS]

am 27. November 2019 beschlossen: [Or. 2]

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Europäischen Gerichtshof werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kann aus dem Diskriminierungsverbot des Artikel 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien ein Verbot der Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis wegen des nachträglichen Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis abgeleitet werden, wenn

- **der tunesische Staatsangehörige im Zeitpunkt der Bekanntgabe der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einer Beschäftigung nachging,**
- **die Verkürzungsentscheidung nicht auf Gründen beruht, die dem Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, wie der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dienen, und**
- **der tunesische Staatsangehörige keine von der Aufenthaltserlaubnis unabhängige Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung (Arbeiterlaubnis) besaß, sondern kraft Gesetzes während der zeitlichen Geltung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt war?**

Setzt die Rechtsstellung eines Ausländers aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien neben der Aufenthaltserlaubnis die Erteilung einer behördlichen Genehmigung, eine Beschäftigung ausüben zu dürfen, voraus?

Auf welchen Zeitpunkt kommt es für die Beurteilung der aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Rechtsstellung an? Ist der Zeitpunkt des Erlasses der behördlichen Entscheidung, mit dem das Aufenthaltsrecht entzogen wird, maßgeblich oder der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung? [Or. 3]

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Der Kläger, ein tunesischer Staatsangehöriger, heiratete am 11. Mai 2016 in der Tunesischen Republik die deutsche Staatsangehörige S. Er reiste am 21. September 2016 mit einem mit Zustimmung des Beklagten von der Deutschen Botschaft in Tunis am 21. September 2016 ausgestellt und bis zum 19. Dezember 2016 gültigen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein. Vom Landrat des Beklagten wurde ihm am 3. November 2016 erstmals eine bis zum 23. Februar 2019 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die dem Kläger kraft Gesetzes das Recht einräumt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Diese Aufenthaltserlaubnis wurde am 9. Januar 2019 bis zum 8. Januar 2022 verlängert.

Am 13. Juni 2018 wurde der Sohn des Klägers im Bundesgebiet geboren, der deutscher Staatsangehöriger ist.

Der Kläger geht seit dem 9. Januar 2019 einer unselbständigen Beschäftigung nach.

Die Ehefrau und der Kläger erklärten übereinstimmend am 15. April 2019 gegenüber dem Beklagten, dass sie sich im Januar 2019 getrennt hätten und eine Scheidung beabsichtigt sei.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2019 verkürzte der Beklagte die Geltungsdauer der noch bis zum 8. Januar 2022 gültigen Aufenthaltserlaubnis des Klägers nachträglich auf den Tag der Zustellung der Verfügung. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf den deutschen Sohn des Klägers erging nicht, da der Kläger keinen entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungsantrag gestellt hatte. Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet bis spätestens 14. August 2019 zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Frist wurde dem Kläger die Abschiebung nach Tunesien angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich befristet werden könne, weil die eheliche Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner deutschen Ehefrau seit Ende Januar 2019 nicht mehr vorliege. Die Aufenthaltserlaubnis sei ausschließlich zum Zweck der Herstellung und Wahrung der ehelichen [Or. 4] Lebensgemeinschaft mit der Ehefrau erteilt worden. Der Kläger habe zwar die Geburtsurkunde des Sohnes vorgelegt, aber keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seinem Sohn gestellt, sodass insoweit keine Entscheidung möglich gewesen sei. Die Verfügung wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde dem Kläger am 26. Juli 2019 zugestellt.

Mit Telefax vom 13. August 2019 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass ihm als Vater eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis zustehe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Verfügung vom 24. Juli 2019 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung weist er darauf hin, dass bislang kein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf das deutsche Kind gestellt worden sei. Nachdem mit der Klage ein entsprechender Antrag gestellt worden sei, werde der Sachverhalt nunmehr geprüft.

II. Rechtlicher Rahmen

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen

Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens in Kapitel I („Bestimmungen über die Arbeitskräfte“) des Titels VI („Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich“) lautet:

„(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern tunesischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen für alle tunesischen Arbeitnehmer, die dazu berechtigt sind, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine befristete nichtselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.
[Or. 5]

(3) Tunesien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.“

Art. 66 des Europa-Mittelmeer-Abkommens sieht vor:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien, die im Hoheitsgebiet des Gastlandes illegal wohnen oder arbeiten.“

In der Gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien zu Art. 64 Abs. 1 in der Schlussakte des Europa-Mittelmeer-Abkommens heißt es außerdem:

„Was die nichtdiskriminierende Behandlung bei der Entlassung anbetrifft, so kann Artikel 64 Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, um die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken. Für die Erteilung, die Verlängerung oder die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung sind ausschließlich die

Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die ... bilateralen Übereinkünfte ... maßgeblich.“

Gemäß Art. 91 des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist die Gemeinsame Erklärung Bestandteil dieses Abkommens.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbsfähigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 [BGBl. I Seite 162], zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 [BGBl. I Seite 1626]):

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

...

„(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. [Or. 6]

(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Dies gilt nicht für Saisonbeschäftigungen, wenn der Ausländer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, oder für andere Erwerbstätigkeiten, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. ...“

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

„(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. ...

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder

–

die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden.“

Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

„(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

...

(5) Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zu Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen, [Or. 7]
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

...“

§ 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage

„(2) Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.“

III. Begründung des Vorlagebeschlusses

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Januar 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, geschlossen in Brüssel am 17. Juli 1995 und genehmigt im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch Beschluss 98/238/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 (ABI. L 97, S. 1, im Folgenden: Europa-Mittelmeer-Abkommen).

Das Gericht legt die im Tenor formulierten Fragestellungen zur Auslegung des Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien gern. Art. 267 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union vor und setzt deshalb in entsprechender Anwendung des § 94 VwGO das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus. **[Or. 8]**

Für die Entscheidung des Gerichts sind die aufgeworfenen Fragen entscheidungserheblich. Sollte aus Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien ein Verbot der nachträglichen Verkürzung der zeitlichen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis abgeleitet werden können, so wäre die ausländerrechtliche Verfügung des Beklagten rechtswidrig und könnte die Beendigung des Aufenthalts des Klägers nicht rechtfertigen.

Selbst wenn der Beklagte dem Kläger im Hinblick auf seinen deutschen Sohn eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilen würde, so bliebe eine Entscheidung über die Vorlagefrage entscheidungserheblich. Denn der Kläger würde keinen durchgängigen rechtmäßigen Aufenthalt, der auf einer Aufenthaltserlaubnis beruht, mehr haben, sodass die Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts, die auf der Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen beruhen, nicht auf die notwendigen Voraufenthaltszeiten für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis angerechnet werden könnten.

Grundlage der Vorlage ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Gattoussi (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2006 – C-97/05 – [ECLI:EU:C:2006:780]) zu Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Auch diese Entscheidung betrifft einen Sachverhalt, in dem die Ausländerbehörde wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Ehefrau nachträglich die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zeitlich verkürzt hat. Der Unterschied zu dem nunmehr vorgelegten Fall liegt darin begründet, dass Herr Gattoussi im Besitz einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung war, die neben seiner Aufenthaltserlaubnis in einem eigenen Verwaltungsverfahren erteilt worden war.

Der Gerichtshof hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens unmittelbare Wirkung hat (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2006 – C-97/05 – Gattoussi, Rn. 28). Weiterhin hat der

–

Gerichtshof in der entscheidungstragenden Passage zur Tragweite von Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens ausgeführt:

„40 Insbesondere kann, wie der Gerichtshof bereits in der Rechtssache El-Yassini entschieden hat, der Aufnahmemitgliedstaat dann, wenn er dem Wanderarbeitnehmer ursprünglich in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen hatte, die Situation dieses Arbeitnehmers nicht aus Gründen in Frage stellen, die nicht dem Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, wie der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dienen (Urteil El-Yassini, Rn. 64, 65 und 67). [Or. 9]

[...]

42 In Anbetracht der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit gilt das in Randnummer 40 Gesagte erst recht, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Aufnahmemitgliedstaat die Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet.“

Mit dem Erst-Recht-Schluss in der Rechtssache Gattoussi (Rn. 40) hat der Gerichtshof zu erkennen gegeben, dass es bei einer nachträglichen zeitlichen Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis, mit der zugleich die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung entzogen wird, nicht erforderlich ist, dass dem Wanderarbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen worden sein müssen.

Die zitierte Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist aber, ebenso wie die Entscheidung in der Rechtssache El-Yassini (EuGH, Urteil vom 2. März 1999 – C-416/96 – [ECLI:EU:C:1999:107]), von der Trennung zwischen Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung gekennzeichnet. Ausgehend vom Zweck des Europa-Mittelmeer-Abkommens, eine Erleichterung für tunesische Staatsangehörige zu schaffen, die als Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten tätig sind, und ihre Rechte bei legaler Aufnahme einer Beschäftigung zu sichern, könnte daher Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine ausdrückliche Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch eine eigenständige Genehmigung (Arbeitserlaubnis) sein.

Sollte das Diskriminierungsverbot eine derartige Arbeitserlaubnis voraussetzen, die neben der Aufenthaltserlaubnis besteht, dann stünde Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommens der zeitlichen Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Denn die an den Titel anknüpfende Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beruht allein auf einer unmittelbaren gesetzlichen Gestattung nach § 27 Abs. 5 AufenthG: „Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“ Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2005 ist die selbständige, von der Arbeitsverwaltung erteilte Arbeitserlaubnis bzw.

Arbeitsberechtigung – die Grundlage der Entscheidung in der Rechtssache Gattoussi war – ersatzlos entfallen. Die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung ist an den Bestand des konkreten Titels gebunden und vermittelt kein von diesem losgelöstes und weitergehendes Recht. Sie ist untrennbar mit dem Bestand des Titels und mit dem [Or. 10] konkreten Aufenthaltswitzweck verknüpft. Entfällt dieser und wird diesem Umstand durch eine in die Zukunft reichende Entscheidung der Ausländerbehörde in der Weise Rechnung getragen, dass auf der Grundlage des nationalen Rechts (hier § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) die zeitliche Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis verkürzt wird, so entfällt auch die rechtliche Grundlage einer Beschäftigung mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der behördlichen Entscheidung.

Im Zeitpunkt der Bekanntgabe der ausländerrechtlichen Verfügung war der Kläger im Besitz einer bis zum 8. Januar 2022 befristeten Aufenthaltserlaubnis und damit kraft Gesetzes berechtigt, bis zum Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigung auszuüben.

Die Rechtsprechung der deutschen Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts vertritt die Auffassung, dass das Diskriminierungsverbot aus Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens einer nachträglichen zeitlichen Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis und einem damit verbundenen Entzug der gesetzlichen Gestattung zur Ausübung einer Beschäftigung nicht entgegenstehe [OMISSIS] [Fundstellen der Rechtsprechung].

Das Bundesverwaltungsgericht [OMISSIS] führt insoweit aus:

„Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof haben zutreffend ausgeführt, dass seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2005 die selbständige, von der Arbeitsverwaltung erteilte Arbeitserlaubnis bzw. Arbeitsberechtigung ersatzlos entfallen ist und sich der Zugang zum Arbeitsmarkt nunmehr nach § 4 Absatz 2 und 3 AufenthG richtet. Nach der insoweit eindeutigen Gesetzeslage beruht die Berechtigung des Klägers zur Erwerbstätigkeit allein auf einer unmittelbar gesetzlichen Gestattung nach § 27 Abs. 5 AufenthG („Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“) bzw. der Vorgängerregelung des mit Wirkung zum 6. September 2013 aufgehobenen [OMISSIS] § 28 Absatz 5 AufenthG a.F. Diese Berechtigung ist klar an den Bestand des konkreten Titels gebunden und vermittelt kein von diesem losgelöstes und weitergehendes Recht; die [Or. 11] Verknüpfung mit dem Aufenthaltstitel erstreckt sich auch auf den konkreten Aufenthaltswitzweck.“

Das vorliegende Gericht kann der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aber nicht entnehmen, welche konkreten Anforderungen an die arbeitsgenehmigungsrechtliche Rechtsstellung zu stellen sind. Dass der Gerichtshof mit seinen Entscheidungen in den Rechtssachen Gattoussi und El-Yassini an das Vorliegen von Arbeitsgenehmigungen angeknüpft hat, mag ausschließlich darin begründet liegen, dass derartige Arbeitsgenehmigungen in

-

den konkreten Fällen Vorlagen. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Rechtsstellung aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien neben der Aufenthaltserlaubnis eine separate Genehmigung, eine Beschäftigung ausüben zu dürfen, voraussetzt.

Da maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage im gerichtlichen Verfahren der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist, stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt es für die Beurteilung der aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Rechtsstellung ankommt. Ist der Zeitpunkt des Erlasses der behördlichen Entscheidung, mit dem das Aufenthaltsrecht entzogen wird, maßgeblich oder der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung? Sofern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, wäre der Ausländer wegen des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr im Besitz der ursprünglichen gesetzlichen Gestattung der Ausübung der Beschäftigung, sondern wäre aufgrund des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nur noch berechtigt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens eine Beschäftigung auszuüben.

Angesichts der klärungsbedürftigen Rechtsfragen hält es die Kammer zum Zwecke der Fortbildung des Rechts und der Herstellung der Rechtseinheit für erforderlich (vgl. Art. 267 Abs. 2 AEUV), die Auslegungsfragen einer Klärung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zuzuführen.

[OMISSIS] [Unanfechtbarkeit des Beschlusses]